

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Mittwoch, dem 20. Dezember 2017 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

Beginn: 17 Uhr 10

Ende: 19 Uhr 10

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Ing. Franz Moser
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, Gregor Huber, DI Oliver Hönigsberger, Mag. Gregor Krappinger, Philipp Kulterer, Mag.^a Marie Lenoble und Engelbert Matschnig.

Ferner anwesend: Erwin Weger als Ersatz für Herrn GR Robert Puschl
AL Bernhard Weger als Schriftführer sowie 1 Zuhörer

Nicht anwesend: GR Robert Puschl, entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 11. Dezember 2017 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung der Niederschrift vom 14.11.2017**
- 2.) **Nachtrag Vereinbarung Huber Entsorgungs-Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG – Müllentsorgung**
- 3.) **Stellenplan 2018**
- 4.) **Beitritt Badegemeinschaft Alt-Ossiach, neues Musterübereinkommen inklusive Satzungen**
- 5.) **Fam. Schicho, Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach**
- 6.) **Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2022**
- 7.) **Beitritt Fonds Gesundes Österreich, Aufhebung bzw. Änderung des GR-Beschlusses vom 13.04.2016**
- 8.) **Flächenwidmungsplanänderungen 2017**
- 9.) **OS Kletterwald Ossiachersee Betriebs KG, Ansuchen Beitrag Treewalk**

Erweiterung und Änderung der Tagesordnung gemäß § 64 Abs. 3 K – AGO:

- 10.) **Grundsatzbeschluss Neuerstellung bzw. Revision Flächenwidmungsplan und Änderung Bebauungsplan, Angebotslegung**
- 11.) **Kassenprüfungsbericht vom 18.12.2017**
- 12.) **Vergabe einer Heimat-Wohnung in Rappitsch 67**
- 13.) **Kindergartenordnung, Änderung**
- 14.) **Personalangelegenheiten**

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung
der Niederschrift 14.11.2017**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen Vzbgm. Ing. Franz Moser und Vzbgm. Lorenz Pirker, alle Mitglieder des Gemeinderates mit Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble an der Spitze, den Amtsleiter als Schriftführer und den einzigen Zuhörer.

Danach stellt er ausdrücklich die Beschlussfähigkeit und Vollzähligkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass anstelle von Herrn GR Robert Puschl Ersatzmann Erwin Weger an den Beratungen teilnehmen wird. Da dieser noch nicht angelobt ist, legt er vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab: "Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Nun stellt der Bürgermeister fest, dass das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2017 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist. Nachdem keine Änderungswünsche geäußert werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt und wird von den gewählten Protokollprüfern GR Horst Dreier und GR Mag. Gregor Krappinger unterfertigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble und Herr GR Gregor Huber zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend stellt der Vorsitzende gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO den Antrag, die Tagesordnung einerseits um die Punkte

- ✓ ***Grundsatzbeschluss Neuerstellung bzw. Revision Flächenwidmungsplan und Änderung Bebauungsplan, Angebotslegung***
- ✓ ***Kassenprüfungsbericht vom 18.12.2017***
- ✓ ***Vergabe einer Heimat-Wohnung in Rappitsch 67 und***
- ✓ ***Kindergartenordnung, Änderung***

zu erweitern und die Tagesordnung so umzustellen, dass diese nun folgende Reihung aufweist:

- 1-9). Laut Sitzungseinladung vom 11.12.2017**
- 10). Grundsatzbeschluss Neuerstellung bzw. Revision Flächenwidmungsplan und Änderung Bebauungsplan, Angebotslegung**
- 11) Kassenprüfungsbericht vom 18.12.2017**
- 12) Vergabe einer Heimat-Wohnung in Rappitsch 67**
- 13) Kindergartenordnung, Änderung**
- 14) Personalangelegenheiten**

Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Vor Eingang in die Tagesordnung übergibt Herr GR DI Oliver Hönigsberger dem Vorsitzenden drei Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO, welche auf den Seiten 33-35 dieses Sitzungsprotokolles angeführt sind und Bürgermeister einzeln verlesen werden.

Zu diesen Anträgen führt der Vorsitzende ferner aus, dass über die Frage der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, abzustimmen ist. Das ist im konkreten Fall vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 14. Weiters verweist er ausdrücklich auf den Absatz 4 des § 42 K-AGO.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Nachtrag Vereinbarung Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg.KG -
Müllentsorgung

Bericht:

Der Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 auf Grund des Schreibens der Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg.KG vom 17.05.2016 eine Preisanpassung der an das Müllentsorgungsunternehmen zu leistenden Gebühren auf der Grundlage der bestehenden Wertsicherung per 01.01.2017 zur Kenntnis genommen.

Dabei wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Vereinbarung vom 14.09.1990, geändert mit Nachtrag vom 07.08.2008, in einigen Punkten nicht mehr aktuell ist und einer Änderung bedarf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aufgrund der obigen Ausführungen wurde seitens der Amtsleitung der Entwurf eines 2. Nachtrages zur Vereinbarung vom 24.09.1990 ausgearbeitet und der Geschäftsführerin der Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg.KG – Frau Christiane Huber – zur Durchsicht und Begutachtung übermittelt. Jene Punkte des 2. Nachtrages, die keine Änderung erfahren haben, sind im Nachtrag mit „(Keine Änderung)“ vermerkt.

*Nun verliest der gewählte Berichterstatter und Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017, der wie folgt lautet und mit 11 gg. 0 Stimmen zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Der 2. Nachtrag zur Vereinbarung 14.09.1990 hinsichtlich Durchführung der Müllentsorgung in der Gemeinde Ossiach, der im Einvernehmen mit der Vertragspartnerin ausgearbeitet wurde, hat folgendes Aussehen und wird in der vorliegenden Form beschlossen:

2. Nachtrag
zur Vereinbarung vom 14.09.1990

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Ossiach als Auftraggeberin, vertreten durch **Herrn Bürgermeister Johann Huber, 9570 Ossiach 8**, einerseits und

der **Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg.KG** als Auftragnehmerin, vertreten durch **Frau Geschäftsführerin Christiane Huber, 9560 Feldkirchen, St. Veiter Straße 27**, andererseits, wie folgt:

§ 1
Einleitung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat mit **Verordnung vom 22. Dezember 2009 im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 22/2005 und 77/2005**, eine Regelung hinsichtlich der Müllabfuhr getroffen und einen Großteil des Gemeindegebietes zum Pflichtbereich erklärt.

§ 2 (Keine Änderung) Auftrag

Die **Gemeinde Ossiach** (Auftraggeberin) beauftragt hiermit die **Huber Entsorgungs-Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG** (Auftragnehmerin) zu den nachstehenden Bedingungen mit der Einsammlung und dem Abtransport des Mülls aus dem gesamten, in der Verordnung enthaltenen Pflichtbereich **zur Müllverbrennungsanlage der KRV in Arnoldstein**. Die **Huber Entsorgungs-Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG** nimmt diesen Auftrag vertragsgemäß an und verpflichtet sich, die Müllabfuhr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung und der zitierten Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach zu bewerkstelligen. Die Gemeinde Ossiach behält sich das Recht vor, den Pflichtbereich jederzeit abzuändern.

§ 3 (Keine Änderung) Abfuhrtermine

Die Müllabfuhr erfolgt nach Wahl der Auftraggeberin **wöchentlich, zweiwöchentlich** oder **vierwöchentlich** an feststehenden Tagen. Sonderregelungen (insbesondere andere Müllintervalle) in Einzelfällen sind zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin einvernehmlich zu treffen. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist die Müllabfuhr an dem davorliegenden oder einem der beiden nachfolgenden Wochentagen vorzunehmen. Falls Aufstellplätze von Müllbehältern, - bedingt durch schlechte Witterungs- oder Wegverhältnisse oder eine sonstige höhere Gewalt, mit dem Müllfahrzeug nicht erreicht werden können, so ist das Müllgut zum nächsten Abfuhrtermin abzutransportieren. In diesem Falle können auch Zusatzgefäße für den angesammelten Müll verwendet werden.

§ 4 (Keine Änderung) Müllbehälter, Standorte

Die Lagerung des Mülls erfolgt in Müllsäcken mit dem Aufdruck „**Huber Entsorgungs-Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG Feldkirchen**“ oder in **Mülltonnen** mit **120, 240, 800 und 1.100 Liter** sowie in **Müllgroßbehältern mit 5.000 Liter** Inhalt. Die Müllsäcke werden von der Gemeinde Ossiach an die Eigentümer bzw. Benützer der einzelnen Liegenschaften über Wunsch verteilt. Die Mülltonnen- und Großbehälter sind von der **Huber Entsorgungs-Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG** nach Anweisung der Auftraggeberin aufzustellen. Die Müllgefäße müssen am Abfuhrtag zeitgerecht zur Abfuhr vom Benützer bereitgestellt sein. Die entleerten Müllgefäße sind von der Auftragnehmerin wieder an ihren ursprünglichen Aufstellungsort zurückzustellen. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde Ossiach zu beziehen und zu den Abrechnungsterminen zu verrechnen.

§ 5 Sperriger Müll, Entrümpelung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich auch zur Übernahme des Abtransportes von sperrigen und sonstigen Gegenständen (**§ 4 der Abfuhrordnung vom 22.12.2009**). Eine Gebühr für diese Leistungen ist in jedem Einzelfall mit der Auftragnehmerin in sinngemäßer Anlehnung an die Tarife für die Abfuhr des Mülls in Müllbehältern in angemessener Höhe zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters, auf Verlangen der Auftraggeberin gegen Ersatz ihrer Personal- und Transportkosten, Fahrzeuge in genügender Zahl, sowie auch das nötige Personal für die Entrümpelungsaktion bereitzustellen.

§ 6 (Keine Änderung) Behältertype, Behälterzwang

Über die jeweils zur Verwendung kommenden Behältertypen ist zwischen beiden Vertragsteilen des Einvernehmen herzustellen. Unbeschadet der Bestimmungen des § 3, letzter Satz dieser Vereinbarung, ist die Auftragnehmerin nur zu Übernahme von Müllsäcken mit dem Aufdruck „**Huber Entsorgungs-Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG Feldkirchen**“, jedoch nicht zur Übernahme anderer Müllsäcke, verpflichtet.

§ 7 (Keine Änderung) Dauer, Kündigung, Auflösung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1990 in Wirksamkeit und wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag automatisch auf ein weiteres Jahr, wenn er nicht zum 30. September, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, gekündigt wird. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere bei verschuldeter Nichteinhaltung der Abfuhrtermine, kann diese Vereinbarung auch einseitig sofort aufgelöst werden. Die Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung ist mittels eingeschriebenem Brief dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Falls die Müllabfuhr von der Auftragnehmerin ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Vorliegen eines Auflösungsgrundes eingestellt wird, so ist die Auftragnehmerin für alle Schäden haftbar, welche der Auftraggeberin aus der Tatsache der vorzeitigen Auflösung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entstehen. Ein sofortiges Auflösungsrecht steht der Auftraggeberin im Falle der Eröffnung eines Ausgleiches oder Konkurses über das Vermögen der Auftragnehmerin zu.

§ 8 Entgelt

Die Auftragnehmerin erhält für das Einsammeln des Mülls und den Abtransport **zur Müllverbrennungsanlage Arnoldstein** folgendes Entgelt:

Mit Behälterbereitstellung für:

Müllsack und Behälter 120 Liter	€	2,56
Behälter 240 Liter	€	4,44
Großbehälter 800 Liter	€	17,64
Großbehälter 1.100 Liter	€	21,72
Großbehälter 5.000 Liter	€	109,53
Müll lose, je m³	€	19,80

Eine monatliche Vorauszahlung bzw. jährliche Abrechnung wird vereinbart. Bei den vorangeführten Preisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9 Wertsicherung

Für die Sammel- und Abfuhrkosten wird eine Wertsicherung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2010 des Österr. Statistischen Zentralamtes, ausgehend von der für den Monat Oktober 2017 verlautbarten Indexzahl (= 114,8), vereinbart. Schwankungen des Index nach oben oder unten bis 5 % (fünf Prozent) bleiben stufenweise unberücksichtigt. Überschreitet der Index jedoch diese Grenze, so kommt die volle Indexänderung am folgenden Abrechnungstermin zur Anwendung.

Der geänderte Index bildet sodann die Basis für die Neuberechnung der nächsten Schwankungsstufe.

Sollte der Index der Verbraucherpreise 2010 nicht mehr verlautbart werden, so ist als Wertsicherung ein allfälliger amtlicher Nachfolgeindex heranzuziehen. Mangels eines solchen ist die Geldwertänderung nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie beim Index der Verbraucherpreise 2010, zu berechnen.

§ 10 (Keine Änderung) Abrechnung

Die Abfuhrleistung von Müllsäcken wird nach der von der Auftraggeberin angegebenen Anzahl von Müllsäcken bemessen; die Abfuhrleistung von Behältern durch Multiplikation der Anzahl der Behälter mal Abfuhrtermine, berechnet.

§ 11 (Keine Änderung) Rechtsnachfolge

Eine Übertragung des Auftrages durch die **Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg.KG** an dritte Personen ist ohne Zustimmung der Auftraggeberin nicht gestattet.

§ 12 (keine Änderung) Nebenabreden, Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze, sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 13 (Keine Änderung) Anfechtung

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht einer Anfechtung dieses Vertrages wegen einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 14 (Keine Änderung) Teilnichtigkeit

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Vertragsbestimmungen werden durch solche ersetzt, die den beabsichtigten Erfolg herbeiführen.

§ 15 Subsidiäre Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen enthalten sind, sind beide Vertragsteile **an die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 22. Dezember 2009** und **an die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWVO** gebunden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Feldkirchen in Kärnten.

§ 16 (Keine Änderung) Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren, welche mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbunden sind, trägt die Auftraggeberin allein.

Datum und Unterschriften:

Ossiach, am 12. Dezember 2017 bzw. 15. Dezember 2017

Auftragnehmerin:

Huber Entsorgungs-
Gesellschaft m.b.H. Nfg.KG

Auftraggeberin - Gemeinde Ossiach
Der Bürgermeister
Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes
Vzbgm. Ing. Franz Moser

Dieser 2. Nachtrag zur Vereinbarung vom 14.09.1990 wurde vom Gemeinderat Ossiach in seiner Sitzung am 20.12.2017 (TOP 2) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates
Vzbgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** zur Abstimmung gebracht.*

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Stellenplan 2018**

Berichterstattung:

Seitens der Gemeinde Ossiach wurde der Entwurf des Stellenplanes 2018 dem Gemeindevorstand am 13.11.2017 zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die für das Jahr 2018 geplanten Änderungen sind in diesem Schreiben im Detail aufgelistet. Das Gemeinde-Servicezentrum hat den Stellenplanentwurf 2018 am 15.11.2017 mit den entsprechenden Adaptierungen versehen, zur Kenntnis genommen und der Gemeindeabteilung zur Genehmigung weitergeleitet.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Seitens der Amtsleitung ist festzuhalten, dass im Laufe des Jahres 2018 einige personelle Veränderungen anstehen, und zwar

- a.) Antritt der Altersteilzeit-Ruhephase von Frau Kindergartenleiterin Karoline Kircher mit Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 und
- b.) Pensionierung von Frau Josefine Geist mit 01.04.2018.

Diesbezüglich sind rechtzeitig die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu veranlassen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die von der Gemeinde Ossiach dem Gemeinde-Servicezentrum übermittelten Entwürfe sowohl des Stellenplanes 2018 mit den Änderungen Tamara Traar anstelle von Andrea Huber und Monika Lexe anstelle von Iris Fertala im Kindergarten als auch der dazugehörigen Verordnung wurden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und werden in der vorliegenden Form beschlossen.

Sowohl der Stellenplan 2018 als auch die entsprechende Verordnung liegen diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile mit der Bezeichnung „GR 20.12.2017-TOP3“ bei.

Abstimmungsergebnisse: 11 gg. 0 Stimmen

*Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung wird auch dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.*

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Beitritt Badegemeinschaft Alt-Ossiach, neues Musterübereinkommen inklusive Satzungen

Bericht des Vorsitzenden:

Aus gegebener Veranlassung (Verkauf Hotel Elisabeth durch Herrn Anton Matschnig an Herrn Bence Tamas) hat sich gezeigt, dass die bisher über viele Jahre ohne Probleme verwendeten Übereinkommen, welche die Gemeinde Ossiach mit den Beitrittswerbern zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach abgeschlossen hat, rechtlich keine Kündigungsmöglichkeit zuließen.

Aus diesem Grunde wurde Herr Rechtsanwalt Mag. Klaus Nagele beauftragt, dieses Übereinkommen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Gleichzeitig erhielt er auch von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach den Auftrag, entsprechende Satzungen für die Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach auszuarbeiten.

Nunmehr liegen – nach nochmaliger Abstimmung mit Gemeinde und Badegemeinschaft - beide Vertragswerke vor und sollen künftig zu Anwendung kommen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Seitens der Amtsleitung wird angemerkt, dass künftig von jedem® BeitrittswerberIn zugleich mit dem Übereinkommen auch die Satzungen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zu unterfertigen sind und somit einen Bestandteil des neuen Übereinkommens bilden.

*Nach dieser ausführlichen Berichterstattung legt der Bürgermeister und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das neue Musterübereinkommen wurde von Herrn Rechtsanwalt Mag. Klaus Nagele entworfen, in mehreren Besprechungen noch nachjustiert und hat so die nun vorliegende Endfassung im Word-Format erhalten. Dieses Dokument ermöglicht nun eine individuelle Anpassung an den (die) jeweilige(n) BeitrittswerberIn und wird als Grundlage für den Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach beschlossen.

Zusätzlich erhält (erhalten) nun auch jede® (alle) BeitrittswerberIn zugleich mit dem Übereinkommen die Satzungen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach, welche im Zuge des Beitrittsverfahren gemeinsam mit dem Übereinkommen zu unterfertigen sind.

Beide Schriftstücke sind diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile mit der Bezeichnung „GR 20.12.2017-TOP 4“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** vom Berichts- ins Abstimmungsverfahren über.*

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Fam. Schicho, Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Mit Eingabe vom 07.11.2017 hat die Familie Gudrun und Mag. Bernhard Schicho, 9570 Ossiach, Rappitsch 67a, um die Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit Beginn der Saison 2018, angesucht.

Dieses Ansuchen ist auch an den Obmann der Badegemeinschaft Alt-Ossiach, Herrn Rudolf Campana, ergangen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Um den Dienstweg bzw. die korrekte Vorgangsweise einzuhalten, hat die Gemeinde Ossiach das Ansuchen der Familie Schicho an den Obmann der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zur Stellungnahme weitergeleitet. Dieser teilte der Gemeinde Ossiach am 12.12.2017 mit, dass gegen die Aufnahme der Fam. Schicho keine Bedenken seitens der Badegemeinschaft bestehen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017, der wie folgt lautet und ohne Debatte zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der positiven Beurteilung des gegenständlichen Ansuchens durch die Badegemeinschaft Alt-Ossiach, wird die Aufnahme der Familie Gudrun und Mag. Bernhard Schicho in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach auf der Grundlage des neuen Übereinkommens einschließlich der dazugehörigen Satzungen der Badegemeinschaft beschlossen.

Übereinkommen, Satzungen, Badeordnung und Mitgliederliste sind als integrierende Bestandteile diesem Protokoll in Form der Beilage „GR 20.12.2017 – TOP 5“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgehandelt.*

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2022**

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert der Amtsleiter in geraffter Form die Eckpunkte des Voranschlages 2018, der am 5.12.2017 in der Gemeinde Ossiach von den Revisionsbeamten Mag. Simone Bachmann und Andreas Fabach überprüft wurde.

Seitens der Gemeinde Ossiach waren AL Weger und die als künftige Finanzverwalterin vorgesehene Sachbearbeiterin Tamara Traar vertreten.

Der ausgeglichen erstellte Voranschlag weist ein Volumen von € 3,089.300,00 im ordentlichen Haushalt in Einnahmen und Ausgaben sowie € 190.000,00 im außerordentlichen Haushalt auf und wurde von der Aufsichtsbehörde nach Vornahme einiger Anpassungen zur Kenntnis genommen. Auf den beiliegenden Aktenvermerk bezüglich der VA-Überprüfung wird hingewiesen.

Auch auf die Erläuterungen zum Voranschlag 2018, die sich auf den Entwurf nach der Überprüfung beziehen, wird besonders aufmerksam gemacht.

Der Mittelfristige Finanzplan 2019-2022 wurde auf Basis des Voranschlages 2018 erstellt.

Sämtliche Budgetunterlagen sind den Fraktionen zur Sitzungsvorbereitung am 7.12.2017 bzw. 9.12.2017 zugestellt bzw. übermittelt worden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie sich auch in diesem Jahr wieder gezeigt hat, wird es von Jahr zu Jahr schwieriger, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Für das Jahr 2018 ist dies deshalb gelungen, weil im Bereich der Ertragsanteile eine deutliche Steigerung bekanntgegeben wurde (deutliche Zunahme der Bevölkerungszahl von +69) und sich auch die Parkgebühren als sehr wichtiger und stabiler Einnahmefaktor herausgestellt haben.

Ansonsten wird auf die ausführlichen und umfangreichen Erläuterungen zum Budget 2018, die folgendes Aussehen haben, verwiesen:

Erläuterungen zum Voranschlag 2018

Allgemeines:

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2018 wurde ausgeglichen erstellt. Der Voranschlagsausgleich konnte einerseits durch eine sehr sparsame und vorsichtige Budgetierung und andererseits durch die gute Einnahmeentwicklung bei der Parkgebühr des weiterhin sehr stabilen Kommunalsteueraufkommens sowie einer Steigerung bei den Ertragsanteilen (auch zum Teil bedingt durch einen deutlichen Bevölkerungszuwachs), erreicht werden.

Die Voranschlagsüberprüfung durch die Aufsichtsbehörde hat am Dienstag, dem 5.12.2017 im Gemeindeamt Ossiach stattgefunden und es wurde der Entwurf nach Vornahme einiger Änderungen aufgrund der Begutachtung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen. Dabei wurde wiederum auf die Bedeutung eines ausgeglichenen Voranschlages hingewiesen, weil die Einstufung als Abgangsgemeinde sich nicht nur bei den BZ-Wünschen, sondern auch bei allen anderen Förderungsansuchen äußerst negativ auswirkt.

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2018 weist ein Volumen von € 3.089.300,00 im ordentlichen Haushalt auf, im Jahr 2017 waren es unter Berücksichtigung der beiden Nachtragsvoranschläge € 3.007.800,00.

Mit der Aufsichtsbehörde wurde besprochen, die Voranschlagszahlen für den außerordentlichen Haushalt nur insoweit einzubauen, als es sich um fixe Bindungen im Rahmen des mittelfristigen Investitionsplanes handelt, das ist bis dato die Erweiterung des Finanzierungsplanes für das Rüsthausprojekt um € 100.100,00 sowie Ansätze für die Projekte „Ortskernentwicklung GEO – Umsetzung“ sowie Weiterführung der Projekte Straßenbauvorhaben 2017 und Straßenbaumaßnahmen 2017 – Infrastrukturprojekte“ im Jahr 2018, da diese beiden Vorhaben aufgrund des frühen Wintereinbruches im Jahr 2017 nicht mehr zur Gänze umgesetzt werden konnten.

Für diese Vorhaben sind derzeit in Summe € 89.900,00 vorgesehen.

Im Voranschlagsentwurf 2018 sind im ordentlichen Haushalt folgende Bedarfszuweisungen enthalten:

Tilgung OIG-Darlehen für Errichtung TBSZO (2/870200/871200)	€	40.000,00
RegF-Darlehen Sanierung Radweg Ossiach Teil 2	€	1.500,00
RegF-Darlehen Spielvogelweg	€	1.600,00
<u>RegF-Darlehen Sanierung Radweg R 2 Ossiach, Teil 1</u>	<u>€</u>	<u>3.300,00</u>
Summe:	€	46.600,00

Im Jahr 2017 betrug diese Summe € 56.900,00.

Die Belastung des Gemeindehaushaltes durch die Pflichtbeiträge bleibt weiterhin sehr hoch, vor allem die Änderung bei der Sozialhilfe (Berücksichtigung der Finanzkraft) wirkt sich nachteilig für die Gemeinde Ossiach aus.

Im Jahr 2015 wurden die bis dahin unter Sozialhilfe veranschlagten Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE) herausgelöst und werden seither auf der HH-Stelle 1/249000/751000 veranschlagt (2018: € 14.100, 2017 waren es € 12.600,00).

Dennoch steigt die Kopfquote im Bereich der Sozialhilfe im Jahr 2018 um € 9.000,00 im Vergleich zum Jahr 2017, und zwar von € 210.800,00 auf € 219.800,00, das ist in Prozent eine Steigerung von 4,30, im Vorjahr betrug die Steigerung 5,98 %, es wird jedoch von den Aufsichtsbeamten angezweifelt, ob die bekannt gegebene Steigerung nicht vor der Landtagswahl revidiert wurde, da die ursprünglich ins Auge gefasste Erhöhung rund 8% vorsah.

Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß dem Pflegefondsgesetz an die Kärntner Gemeinden erfolgt im Wege der Gemeindekopffquoten, wird in der Gruppe 9 im Ansatz 945 geführt und beträgt für das Jahr 2018 € 16.100,00 gegenüber € 17.100,00 im Jahr 2017.

Die Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 FAG (Finanzausgleichsgesetz 2017), die zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales vom Bund den Ländern und Gemeinden gewährt werden (Höhe 300 Millionen Euro jährlich) schlägt sich für die Gemeinde Ossiach gerade einmal mit einem Betrag von € 4.000,00 für das Jahr 2018 nieder, 2017 waren es € 3.600,00.

Bei der Krankenanstalten-Betriebsabgangsdeckung kann die Erhöhung wieder einmal als durchaus kräftig bezeichnet werden, beträgt sie doch im Jahr 2018 € 11.000,00 gegenüber 2017 (2018: 130.000,00 Euro - 2017: 119.000,00 Euro) oder umgerechnet satte 9,25%.

Die Landesumlage, deren Höhe mit 7,6 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt ist, beträgt für 2018 € 105.200,00 gegenüber € 100.500,00 für 2017, das hängt auch mit den steigenden Einnahmen aus den Ertragsanteilen zusammen.

Eine deutliche Erhöhung erfahren die jährlichen Beiträge der Gemeinden gemäß § 48 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG für den Bereich „Pensionen und

Beamtendienstrecht“ (das ist der ehemalige Beitrag an den Pensionsfonds der Gemeinden) auf der VA-Stelle 1/080000/256000, und zwar um 12,57%, von € 105.800,00 im VA 2017 auf € 119.100 im Jahr 2018.

Beim Bürgermeister-Kostenersatz (Ansatz: 1/000000/752000) gemäß § 81 Abs. 2 des Kärntner Bezügegesetzes 1992 – K-BG beträgt die Erhöhung € 1.900,00 von € 12.800,00 im Jahr 2017 auf € 14.700,00 im Jahr 2018 und schlägt sich auch mit einer deutlichen Steigerung von knapp 15 % nieder.

Desgleichen zeigt auch der Rettungsbeitrag auf der Voranschlagsstelle 1/530000/751000 im Jahr 2018 mit € 800,00 einen deutlicheren Trend nach oben als im Vorjahr (2018: € 7.400, 2017: € 6.600,00), das ist immerhin eine Steigerung von 12,12%.

Ähnlich verhält es sich mit dem Beitrag an den Kärntner Schulbaufonds (1/210000/754100), der sich gegenüber dem Jahr 2017 von € 11.600,00 um € 1.000,00 auf € 12.600,00 im Jahr 2018 erhöht, das ist immerhin noch ein Mehraufwand von 8,62%.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich auch der Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen – 1/220000/751000 - von € 2.300,00 im Jahr 2017 auf € 3.100,00 im Jahr 2018, das sind zwar „nur“ 800,00 Euro, aber immerhin 34,80%.

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben haben sich in der ersten Periode des Jahres 2017 nach unten bewegt, aber im zweiten Halbjahr nach und nach erfangen, sodass aufgrund des starken Dezemberergebnisses (+12,8%) das Bundesland Kärnten in Summe gegenüber 2016 noch einen Zuwachs von 1,6% erzielen konnte, österreichweit gab es bei den Gemeinden ohne Wien ein Plus von 2,2%.

Da die Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden letztendlich doch zu einem besseren Ergebnis geführt haben als ursprünglich erwartet und die Prognose der Entwicklung der Ertragsanteile für das Jahr 2018 für das Bundesland Kärnten bei 4,50% liegt, ergibt sich in Summe für die Gemeinde Ossiach eine erfreuliche Steigerung in Höhe von € 106.800,00 für das Jahr 2018 (€ 929.790,00) gegenüber 2017 (€ 822.900,00).

Allerdings ist anzumerken, dass im Laufe des Jahres 2017 die Ertragsanteile revidiert wurden und aller Voraussicht nach die 780.000,00 Euro-Marke nicht erreichen werden.

Dennoch sind die Ertragsanteile laut Vorgaben der Aufsichtsbehörde in der oben angeführten Höhe zu budgetieren, da diese Zahlen offiziell bekannt gegeben wurden.

Einen wesentlichen Anteil an der Steigerung der Ertragsanteile leistet die im Oktober 2017 von der Statistik Austria laut Registerzählung mit Stichtag 31.10.2016 für das Jahr 2018 geltende Bevölkerungszahl, welche für die Gemeinde Ossiach einen mehr als erfreulichen **Zuwachs von 69 Einwohnern** ausweist.

Die **neue Einwohnerzahl** per 31.12.2016 beträgt nun **788**, **statt bisher 724 Einwohner** aufgrund der Registerzählung mit Stichtag 31.12.2015.

Für das Jahr 2018 erhält die Gemeinde Ossiach einen Bruttobetrag für jeden Einwohner mit Hauptwohnsitz von rund € 1.180,00 (gegenüber € 710,00 im Jahr 2017). Netto verringert sich dieser Betrag deutlich, wenn man allein Sozialhilfe inkl. KBE, Beitrag Krankenanstaltsabdeckung, Beitrag Sprengelärztegesetz, Rettungsbeitrag, Beiträge Landesumlage, Beiträge Pensionen und Beamtendienstrecht, SGV-Umlage, Beiträge Schulbaufonds, Verkehrsverbund und Rettungsbeitrag in Abzug bringt (in Summe € 667.400,00), bleiben nur mehr € 333,00 pro Einwohner (2017 waren es überhaupt nur € 82,75) übrig, d.h. netto weniger als ein Drittel.

In diesem Zusammenhang ist der Nachweis über die veranschlagten Transfers auf den Seiten 75-77 des Voranschlagsentwurfes sehr aussagekräftig.

Der Voranschlagsentwurf enthält auf der Ausgabenseite neben den Pflichtaufgaben nur die absolut notwendigen Aufwendungen für die laufende Verwaltung sowie kleinere Beträge für

freiwillige Leistungen und sieht im ordentlichen Haushalt in Summe **Ausgaben** und **Einnahmen** in Höhe von € **3.089.300,00** vor, das ist im Vergleich zum Voranschlag 2017 (inklusive der zwei Nachtragsvoranschläge) um € 81.500,00 mehr.

Der außerordentliche Haushalt enthält – wie bereits ausgeführt – lediglich eine Voranschlagssumme auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in Höhe von € 190.000,00. Die Vervollständigung des außerordentlichen Haushaltes erfolgt – wie mit der Aufsichtsbehörde abgesprochen – erst im Laufe des Jahres 2018 nach Aufteilung der der BZ – Zusage 2018.

Die im Voranschlagsentwurf 2018 in der zweiten Spalte angeführten Zahlen „Voranschlag 2017“ beziehen sich einerseits auf den im Dezember 2016 beschlossenen Voranschlag 2017 und enthalten ferner aber auch alle Änderungen, welche sich im Laufe des Jahres 2017 im Rahmen der beiden Nachtragsvoranschläge ergeben haben.

Dieser Vergleich scheint im ersten Moment wenig aussagekräftig, da das Budget 2017 inklusive der Nachträge sämtliche Bedarfszuweisungen enthält, was im Voranschlag 2018 nur zum Teil der Fall ist.

Der Vergleich des VA 2018 zum VA 2017 inkl. aller Nachträge ist aber dennoch sehr interessant, weil nur dadurch deutlich zu erkennen ist, wie sich der Voranschlag im Laufe des Jahres ändert.

Mit Erlass der Aufsichtsbehörde vom 08.11.2017, Zahl: A03-ALL-1068/1-2017, wurden Rahmenbedingungen definiert, welche für die Erstellung des Voranschlages 2018 maßgebend sind.

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO unter anderem der mittelfristige Finanzplan, einschließlich der mittelfristigen Maastricht-Kennzahlen (gemäß Anlage 5b VRV – Kennziffer 70) für die Jahre 2018-2022 anzuschließen.

Mit der Unterzeichnung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖSTP 2012) haben sich die Gemeinden – vertreten durch den österreichischen Gemeindebund und Städtebund – verpflichtet, landeweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erzielt werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde erforderlich. Somit wird bei der Umsetzung von größeren Gemeindeprojekten auf die Vorlage von Folgekostenberechnungen und Nachweise hinsichtlich der Liquidität im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren verstärkt zu achten sein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der **Voranschlag 2018** der Gemeinde Ossiach **diesmal ein negatives „Maastricht-Ergebnis“** in Höhe von € **13.900,00** ausweist. Als Begründung ist anzuführen, dass laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde der Beitrag an die OIG aus den Tourismuseinnahmen im Gegensatz zum VA 2017 nun in der Gruppe 7 veranschlagt werden musste und somit nicht mehr in A 85-89 fällt.

Aufgrund dieser Ausführungen wurden für die Jahre 2018-2022 die mittelfristigen Finanzpläne auf der Grundlage der Voranschlagszahlen 2018 mit einer geringfügigen Anpassung der Einnahmen und Ausgaben erstellt. Weiters wurden die Vorgaben der Gemeindeabteilung entsprechend eingearbeitet.

Der Voranschlagsausgleich für das Jahr 2018 ist ohne Berücksichtigung von Investitionen im ordentlichen Haushalt möglich.

Die mittelfristige Finanzplanung weist für die Folgejahre bis 2022 ausgeglichene Budgets auf.

Der Finanzierungssaldo (**Maastricht-Ergebnis**) für die Jahre 2019-2022 ist durchwegs leicht negativ und zwar € - 400,00 – 2019, € - 3.000,00 – 2020, € - 2.500,00 – 2021 und € - 6.400,00 – 2022.

Aufgrund von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren sollte jedoch der Aussagekraft dieser Vorschau kein allzu hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Zugleich mit der endgültigen Erstellung des außerordentlichen Voranschlags 2018 im 1. Quartal 2018 wird auch der am 27.10.2016 vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Investitionsplan einer Überarbeitung bzw. Anpassung zu unterziehen sein.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Wasserversorgung:

Der Voranschlag 2018 im Bereich der Wasserversorgung ist ausgeglichen, allerdings wird es notwendig sein, die bereits vor Jahren beschlossene Verordnung über die Einhebung von Aufschließungsbeiträgen umzusetzen, was bis jetzt aus personellen Gründen nicht möglich war.

Die mit 01.01.2014 in Kraft getretene schrittweise Erhöhung der Wasserbezugsgebühren um 20 Cent auf € 1,60 brutto ist laut Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde aufgrund des neuen Gebührenkalkulationsmodells des Landes Kärnten grundsätzlich gut kalkuliert, allerdings wird es auch notwendig sein, zeitnah in diesem Bereich eine nochmalige Anpassung bzw. Nachjustierung vorzunehmen, ev. auch wieder etappenweise oder in Form des Einbaues einer generellen Indexanpassung in die diesbezügliche Verordnung.

Im Laufe der letzten beiden Jahre hat die Entwicklung hinsichtlich der geplanten Ausgliederung der Gemeindewasserversorgung in den Wasserverband Ossiacher See insofern eine Wende erfahren, als diesem Projekt aufgrund mangelnden Interesses der anderen Verbandsgemeinden derzeit keine Priorität eingeräumt wird.

Aus Sicht der Amtsleitung wird daher – um diesen Betrieb dem Gesetz entsprechend zu führen -auch an einer mittelfristigen Tarifierung kein Weg vorbeiführen. Es muss das Ziel sein, das Gebührenniveau längerfristig so zu gestalten, dass es erstens über einen längeren Zeitraum stabil bleibt und trotzdem auch die Möglichkeit bietet, Rücklagen für notwendige Sanierungen zu bilden.

Die umfangreichen Investitionen in diesem Betrieb in den letzten Jahren beginnend mit der Errichtung der Verbindungsleitung aus der Stadt Villach in den Jahren 1993 – 1994 über die Herstellung der Wasserversorgung Ostriach West bis zur Generalsanierung von Behältern und Leitungen sowie Erstellung eines Leitungskatasters in den Jahren 2008 – 2013 haben den Wasserhaushalt finanziell extrem belastet, zur Auflösung der Rücklagen und Aufnahme zahlreicher Darlehen geführt.

Im Laufe des Jahres 2017 hat die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen namens der Gemeinde Ossiach die verpflichtende Fremdüberwachung der Wasserversorgung nach § 134 des WRG durchgeführt und den entsprechenden Prüfbericht vorgelegt.

Diesem ist zu entnehmen, dass mittelfristig wieder einige Investitionen fällig werden, vor allem Neufassung einiger Quellen sowie Überlegungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung, da zahlreiche Hydranten im Gemeindegebiet nicht die erforderlichen Leistungen erbringen.

Diese Maßnahmen werden zusätzliche Mittel erfordern, die aus jetziger Sicht – ohne Gebührenerhöhungen - nicht bereitgestellt werden können.

Der Betrieb Wasserversorgung weist ein Volumen von € 130.100,00 auf und ist um € 1.200,00 höher als im VA 2017.

Abwasserbeseitigung:

Der Betrieb Abwasserbeseitigung ist ebenfalls ausgeglichen und enthält Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 273.900,00 und liegt um € 1.000,00 über dem Voranschlagsbetrag des Jahres 2017 (€ 272.900,00).

Müllbeseitigung:

Im Bereich des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit „Müllbeseitigung“ konnte auch im Jahr 2016 wieder ein Überschuss erwirtschaftet werden, der allerdings mit € 3.700,00 um rund € 1.000,00 höher ausgefallen ist als im Vorjahr.

Der Müllhaushalt für das Jahr 2018 ist ausgeglichen, umfasst ein Volumen von € 131.400,00 und ist um € 700,00 höher als im Jahr 2017, in erster Linie durch eine Anpassung der Mülltarife mit dem Entsorgungsunternehmen.

Bemerkt wird noch, dass aufgrund des vor vielen Jahren eingeführten zweijährigen Intervalls für Sperrmüllsammlung, die nächste im Jahr 2019 stattfindet.

Das **Erlebnisbad** wurde im Jahr 2007 in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. eingebracht und scheint nur mehr mit dem Ansatz „Pachtzinse“ als Ausgabe und „Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen – OIG“ als Einnahme im ordentlichen Haushalt auf.

Festzuhalten ist, dass im Sommer 2017 erstmalig für die Strandbadgastronomie kein(e) Pächter(in) gefunden wurde und so die OIG durch die Einstellung einer gewerberechtigten Geschäftsführerin diesen Betrieb selbst geführt hat. Das Endergebnis liegt noch nicht vor.

Derzeit läuft die Ausschreibung für die Verpachtung der Strandbadgastronomie in der Saison 2018.

Tourismus:

Der Gemeinderat Ossiach hat mit Beschluss vom 13.04.2016 auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 30.10.2014 und der Festlegung des Gemeinderates Ossiach vom 22.12.2015 über die Tourismusneuorganisation in der Gemeinde, alle Agenden zur Wahrnehmung der örtlichen Tourismusbelange der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. übertragen und zu diesem Zweck die bestehende Tourismusinformation Ossiach in diese Gesellschaft eingegliedert. Im Jahr 2017 ist dieses Modell erstmalig im Echtbetrieb gelaufen und die ersten Erfahrungen erwecken einen durchaus positiven Eindruck.

Diese Ausgliederung hat zur Folge, dass im Voranschlag 2018 im Abschnitt 77 „Förderung des Fremdenverkehrs“ nur mehr die Positionen Pachtzinse (als Ausgabe) und laufende Transferzahlungen von Unternehmungen – OIG (als Einnahme) sowie Abwicklung Soll-Abgang (auf der Einnahmen- und Ausgabenseite) aufscheinen.

Die für den Tourismus vorgesehenen Abgaben (Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgabe), die in der Gruppe 9 angesiedelt sind, werden der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. in einer Summe zur Verfügung gestellt und sind im Voranschlag 2018 – laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde – nicht mehr im Abschnitt 87 (Wirtschaftliche Unternehmen – Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.), sondern direkt im Abschnitt 771 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs), und zwar auf der Voranschlagsstelle 1/771000/755000 mit einem Betrag von € 375.200,00 (inklusive Anteil Parkgebühr) ausgewiesen.

Der derzeit ausgewiesene Soll-Abgang 2017 in Höhe von € 267.500,00 scheint im Voranschlag 2018 in voller Höhe ebenfalls im Abschnitt 77 auf, und zwar auf der Position

1/770000/964000, da erst der Rechnungsabschluss 2017 zeigen wird, ob der Abgang im Jahr 2017 verringert werden konnte.

Mit der Aufsichtsbehörde wurde anlässlich der Voranschlagsüberprüfung am 05.12.2017 aus Gründen der Transparenz vereinbart, die für den Tourismus vorgesehenen Einnahmen (wie OT, POT TA und Anteil PG) ab 2018 im Abschnitt 77 und nicht mehr am Ansatz 870 zu veranschlagen. Für die Folgejahre ist derzeit kein Abgang zu budgetieren, da immer das Ergebnis der Jahresrechnung des laufenden Jahres (derzeit 2017) abzuwarten ist. Denn gem. § 3 Abs. 3 der K-GHO (Kärntner Gemeindehaushaltsordnung) sind Soll-Überschüsse und Soll-Abgänge spätestens in den Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres aufzunehmen.

Für die Abdeckung des Soll-Abganges im Fremdenverkehr gibt es nur 2 Möglichkeiten:

- 1.) Abdeckung mittels Darlehensaufnahme über die OIG und Refinanzierung im ordentlichen Haushalt über den Abschnitt 87 und
- 2.) Jährliche Verringerung mittels Zuführung aus der Gruppe 9 in die Gruppe 7.

Aus Gründen der Liquidität wäre aus Sicht der Amtsleitung und Finanzverwaltung jedenfalls der Variante 1 der Vorzug zu geben sein, dies wird auch seitens der zuständigen Aufsichtsbeamten so gesehen.

Wirtschaftshof:

Der Wirtschaftshof zählt zu den Haushalten mit Kostendeckungsprinzip und ist ähnlich den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ausgeglichen zu führen. Das Budget des Wirtschaftshofes für 2018 beträgt € 177.300,00 und ist um € 4.200,00 niedriger als im Jahr 2017.

Da sich (auch aufgrund der Anregung der Gemeinde Ossiach) im Laufe des Jahres 2016 seitens der Gemeindeabteilung eine Änderung bei der Vergabe der Strukturkostenboni ergeben hat und ab dem Jahr 2017 im Bereich der Wirtschaftshöfe nur mehr ein Vergleich unter Tourismusemgemeinden durchgeführt wird, bestand für die Gemeinde Ossiach die berechtigte Hoffnung, nunmehr auch in den Genuss dieser Bonuszahlung zu kommen. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt, sodass es auch im Jahr 2017 keine Bonuszahlung für den Bauhof gegeben hat.

Allfällige Abgänge oder Überschüsse im Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. in Haushalten mit Kostendeckungsprinzip aus der Jahresrechnung 2017 sind dann im ersten Nachtragsvoranschlag 2018 einzuarbeiten.

Außerordentlicher Haushalt:

Mit den zuständigen Aufsichtsbeamten wurde vereinbart, in den Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt 2018 nur die im Jahr 2017 bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Erweiterung des Finanzierungsplanes um € 100.100,00 für das Projekt „Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach“ aufzunehmen.

Für die im mittelfristigen Investitionsplan vorgesehenen Projekte wurden derzeit nur Ansätze in Höhe von Euro 89.900,00 vorgesehen (GEO-Ortskerngestaltung, Straßenbauvorhaben 2017-2018 und Straßenbaumaßnahmen 2017-2018-Infrastrukturprojekte).

Ansonsten wird der Voranschlag 2018 für den außerordentlichen Haushalt erst nach Aufteilung der BZ – Zusagen 2018, welche in der 1. Sitzung des neuen Jahres erfolgen wird, im Detail erstellt.

Somit beträgt das Volumen des außerordentlichen Haushaltes 2018 derzeit € 190.000,00 sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite und ist ausgeglichen.

Hinsichtlich des mittelfristigen Investitionsplanes nach § 19 Abs. 2 der K-GHO wird festgestellt, dass dieser in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 27.10.2016 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde am 20.12.2016, Zahl: 03-FE6-7/1-2016 (002/2016), aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Auch dieser Investitionsplan wird Anfang 2018 angepasst.

Freiwillige Aufwendungen bzw. Ausgaben 2018:

Gruppe 2:

2660-7280	Langlaufloipe	200,00
2690-4030	Handelswaren (Pokale und sonstiges)	100,00
2690-7280	Entgelte für sonstige Leistungen	100,00
2690-7571	Subvention SVO und EVO	700,00

Gruppe 3:

3220-7570	Subvention Gesangsvereine und Mitgliedsbeitrag Carinthischer Sommer	1.500,00
3690-7571	Subvention Kameradschaftsbund/Nachbarschaft	700,00
3900-7770	Unterstützung Pfarre Ossiach	300,00

Gruppe 4:

4290-7280	Altentag	2.300,00
4290-7571	Subvention Pensionistenverein	500,00
4290-7680	Heizkostenzuschüsse	100,00
4390-4030	Säuglingspakete	300,00
4390-7770	Jugendförderung	200,00

Gruppe 5:

5210-7280	Beitrag Seereinhaltung	2.000,00
------------------	------------------------	-----------------

Gruppe 6:

6120-7780	Beiträge Wegsanierungen	100,00
------------------	-------------------------	---------------

Gruppe 7:

7130-7770	Beitrag Maschinenring	3.500,00
7420-754/755	Tierzuchtförderung	6.000,00
7470-7770	Beitrag Fischbesatz	2.000,00
7890-7260	Beiträge Kärntner Holzstraße und kärnten:mitte	5.000,00

Gruppen 8 und 9: keine Ausgaben.

Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen: **25.500,00**, das ist um **€ 3.200,00 mehr** als im VA 2017.

Die freiwilligen Ausgaben entsprechen einem Anteil von **1,12 %** der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes 2018 (ohne die Abschnitte 85-89 = € 524.900,00; 2.811.200-524.900= 2.286.300,00), im VA 2017 waren es **1,15 %**.

Gesamter Personalaufwand, einschließlich sozialer Lasten **546.400,00**, d. i. um **800,00 mehr** als 2017. Der Grund liegt in erster Linie in der gesetzlichen Lohnerhöhung.

Zum Personal allgemein ist festzuhalten, dass Frau Kindergartenleiterin Karoline Kircher mit Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 ihre Altersteilzeitregelung antritt und bis dahin eine neue Mitarbeiterin aufzunehmen ist.

Auch die Mitarbeiterin in handwerklicher Verwendung, Frau Josefine Geist, tritt mit 01.04.2018 in den Ruhestand, auch in diesem Falle ist rechtzeitig eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Personalkostenanteil im ordentlichen Haushalt **17,70%**, das ist um **rund 1,60% weniger** als im VA 2017.

Der Gesamtschuldendienst für das Jahr 2018 beträgt insgesamt **€ 41.700,00**, d.s. **1,35 %** der Gesamtausgaben des ordentlichen Voranschlags 2018.

Der Schuldendienst hat gegenüber dem VA 2017 um **€ 7.800,00** oder **0,40 %** abgenommen.

Das RegF-Darlehen „Sanierung Sandgrubenweg“ ist im Juni 2017 ausgelaufen, sodass im VA 2018 nur mehr ein Betrag von € 6.400,00 für die Refinanzierung der RegF-Darlehen vorzusehen ist.

Der gesamte Annuitätendienst gliedert sich in **€ 32.400,00** für Tilgung und **€ 9.300,00** für Zinsen.

Schuldenstand am Ende des Jahres 2018: **549.800,00**, gegenüber **576.000,00 lt. VA 2017**. Das entspricht einer Pro- Kopf-Verschuldung von rund **€ 698,00** - 788 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2016 und bedeutet gegenüber dem VA 2017 einen **Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung um € 103,00**. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ossiach liegt deutlich unter dem Kärnten-Schnitt von 1.124,00 und noch deutlicher unter dem Österreich-Schnitt von 1.642,00.

Betrachtet man nur die Zahlen der Ossiach zugeordneten Gemeindegröße (0-2500 EW) ergibt sich für die Gemeinde Ossiach hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung ein noch rosigeres Bild: Österreichschnitt – 1.807,00 und Kärnten-Schnitt – 1.778,00. Alle Vergleichszahlen stammen aus dem gerade erst veröffentlichten Gemeindefinanzbericht 2017.

Die Einnahmen aller Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müll und Strandbad) betragen **€ 544.600,00**, das entspricht einem Anteil von **17,70 %** der gesamten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes.

Die Ausgaben des Fremdenverkehrs beinhalten nach der Ausgliederung in die Ossiacher Infrastrukturgesellschaft m.b.H. nur mehr den aktuellen Soll-Abgang aus der Jahresrechnung 2016 in Höhe von **€ 267.500,00**, **€ 14.500,00** an Pachtzinsen sowie die laufenden Transferrzahlungen an die OIG (**€ 375.200,00**), d.i. ein Anteil von rund **21,30 %** der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

Die Einnahmen, welche dem Geschäftsfeld Tourismus ab 2018 aus der Gruppe 7 – Abschnitt 771 - (Ossiacher Infrastrukturgesellschaft m.b.H.) zufließen betragen € 375.200,00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Ortstaxen	307.800,00
Fremdenverkehrsabgabe	50.000,00
Anteil Parkgebühren	17.400,00

Anmerkung:

Ein Teil der Parkgebühren ist ab 2018 für die Tourismusabgangsdeckung bzw. Refinanzierung eines allfälligen Darlehens zur Abgangsdeckung vorgesehen.

Zum Vergleich: Der VA 2017 enthielt eine Summe von Euro 303.000,00

Ossiach, am 8. Dezember 2017
(AL Bernhard Weger)

*Der Vorsitzende dankt dem Finanzverwalter für seinen ausführlichen Bericht und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die nachstehende Verordnung hinsichtlich der Feststellung des Voranschlages 2018 wird beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom **22. Dezember 2017, Zahl 902/3/2017**, über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018
Gemäß § 88 der der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde Ossiach für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a.) ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 3.089.300,00
Ausgaben:	€ 3.089.300,00

b.) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 190.000,00
Ausgaben:	€ 190.000,00

c.) Gesamteinnahmen:	€ 3.279.300,00
Gesamtausgaben:	€ 3.279.300,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

1. Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
2. Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3

Weitere Feststellungen:

a.) **Der Stellenplan** für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom **20. Dezember 2017** gemäß der Beilage „**Stellenplan**“, festgelegt.

b.) **Kassen- (Kontokorrent) Kredite:**

Mit Beschluss vom 20.12.2017 wird festgesetzt, dass die Gemeinde gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) kredite bis zum Höchstausmaß von **€ 514.000,00** aufnehmen kann und zwar bei folgenden Bankinstituten:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€	300.000,00
Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt	€	100.000,00
Sparkasse Feldkirchen	€	74.000,00
Volksbank Kärnten eG	€	40.000,00

c.) **Wirtschafts-bzw. Bauhof:**

Für den Wirtschaftshof der Gemeinde Ossiach werden nachstehende Stundensätze beschlossen:

1.) Verrechnungsstunden für Bauhofarbeiter	€	32,00
2.) Verrechnungsstunden für Traktor	€	29,00
3.) Ersatz für Klein-LKW je gefahrenen km	€	1,30

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2018** in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Angeschlagen am: 21. Dezember 2017

Abgenommen am: 8. Jänner 2018

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch die Herren **Vzbgm. Lorenz Pirker** und **Erwin Weger**.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Beitritt Fonds Gesundes Österreich, Aufhebung bzw. Änderung des GR-
Beschlusses vom 13.04.2016**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:
**„Um die Teilnahme am Projekt FlÜGGe (Flüchtlinge in Gesellschaft und Gemeinden), welches für die Gemeinde Ossiach schon angesichts des bevorstehenden Sommers durchaus sinnvoll erscheint, zu ermöglichen, tritt die Gemeinde Ossiach dem Verein Gesundes Österreich (FGÖ) bei, wofür eine einmalige Beitragsleistung von € 1,00/Einwohner/in vorgesehen ist (rund € 740,00).
Damit wird auch Ossiach zur „Gesunden Gemeinde“.**

Als prioritäres Projekt soll der Kinderspielplatz im Ortszentrum von Ossiach eingereicht werden.“

Dieser Beschluss bleibt bestehen, da er zum damaligen Zeitpunkt die Grundlage für die Teilnahme am Projekt FlÜGGe bildete. Lediglich der Satz „Damit wird auch Ossiach zur „Gesunden Gemeinde“ ist zu streichen.

Für den Beitritt zu Initiative „Gesunde Gemeinde“ wird nun ein eigener Beschluss gefasst.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es handelt sich hier eigentlich um einen Neubeschluss für die Teilnahme an der Initiative „Gesunde Gemeinde“, deren Ziel es ist durch innovative Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig zu steigern. Nicht ein asketisches Leben, sondern die Zunahme von Lebensqualität ist das Ziel. Bürgerinnen und Bürger sollen zu aktivem sozialen und gesellschaftlichen Engagement für Gesundheitsförderung, für die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen und für soziale Selbsthilfe befähigt werden. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig festzuhalten, dass die Organisation und Koordination der Gesundheitsförderung der Abteilung 5 des Landes Kärnten zugeordnet ist.

Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Im Beschluss des Gemeinderates vom 13.04.2016 ist der Satz „Damit wird auch Ossiach zur „Gesunden Gemeinde“ zu streichen.

Die Gemeinde Ossiach tritt der kärntenweiten Initiative „Gesunde Gemeinde“ bei. Die Gesundheitsförderung ist da am erfolgversprechendsten, wo die Menschen wohnen, arbeiten, zur Schule oder in den Kindergarten gehen: also in den Gemeinden! Mit der kärntenweiten und stetig wachsenden Initiative „Gesunde Gemeinde“ werden mittlerweile 114 Kommunen dabei unterstützt, Ihren Bürgerinnen und Bürgern gesundheitsfördernde Maßnahmen in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Sicherheit und seelisches Wohlbefinden anzubieten. Die zahlreichen Aktivitäten und Projekte werden bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert umgesetzt. Ziel des Gesundheitslandes Kärnten ist es, ein möglichst

breites und vor allem alle Bevölkerungsgruppen umfassendes Angebot zu installieren, das nachhaltig dazu beiträgt, die Kärntnerinnen und Kärntner für ihre eigene Gesundheit zu sensibilisieren.

Damit gesundheitsbewusstes Denken und Handeln als Lebenshaltung fest verankert wird, ist es wichtig, dass wir laufend in den verschiedensten Alltagsbereichen – zu Hause, in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Freizeit etc. – mit „gesunden“ Ideen und Maßnahmen in Berührung kommen.

Die Initiative „Gesunde Gemeinde“ will durch innovative Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig steigern. Nicht ein asketisches Leben, sondern die Zunahme von Lebensqualität ist das Ziel. Bürgerinnen und Bürger sollen zu aktivem sozialen und gesellschaftlichen Engagement für Gesundheitsförderung, für die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen und für soziale Selbsthilfe befähigt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Infolge der umfangreichen Berichterstattung erfolgen bei diesem Tagesordnungspunkte **keine Wortmeldungen.**

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Flächenwidmungsplanänderungen 2017

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Ergänzend zu seinen Ausführungen in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 stellt der Bürgermeister fest, dass in der Zwischenzeit auch der Punkt 1a/2017 der Flächenwidmungsplanänderungen 2017 Beschlussfähigkeit erlangt hat, weshalb nun die Punkte 1a/2017 – 1b/2017 beschlossen werden können.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie bereits in der Sitzung am 12.12.2017 skizziert, ist ergänzend zu den seinerzeitigen Ausführungen des Straßenbauamtes Villach (Zustimmung zur Umwidmung zu damaligen Zeitpunkt) in der Zwischenzeit auch die aktuelle Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach (Eingabe v. 13.12.2017) eingetroffen und wurde diese dem Umwidmungswerber zur Kenntnis gebracht. Da die Umwidmungsfläche von der bestehenden – genehmigten – Zufahrt aus erschlossen und keine neue Zufahrt benötigt wird, ist die Zufahrtssituation – nach Rücksprache mit dem zuständigen Straßenmeister vom 18.12.2018 – geklärt.

Der Entwurf der Bebauungsverpflichtung wurde dem Umwidmungswerber ebenfalls zur Kenntnis gebracht und die Höhe der Sicherstellung anerkannt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 20.12.2017, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Umwidmungspunkte 1a/2017 und 1b/2017 aus dem Flächenwidmungsplanänderungsverfahren 2017 werden auf der Grundlage der Gutachten der Fachlichen Raumordnung sowie des Ortsplaners beschlossen, da einerseits die zusätzlich geforderten Fachgutachten (Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik sowie Abteilung 9 – UA SBA Villach) vorliegen und andererseits auch die geforderte Bebauungsverpflichtung mit einer Sicherstellung in Form einer Bankgarantie in Höhe von € 31.250,00 erbracht wird.

Die beiden Umwidmungspunkte wurden in der Zeit vom 21.11.2017 bis 19.12.2017 kundgemacht und werden nachstehend im Detail angeführt:

1a/2017 – Christian Scharner/Martin Bacher

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 630 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 1.250 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Bauland - Dorfgebiet**“

Stellungnahme Gemeinde:

Es handelt sich hier um eine im ÖEK vorgesehene Baulanderweiterung und Abrundung.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Siedlungsrandbereich von Alt-Ossiach. In der Natur handelt es sich um eine ebene Fläche, die im Westen an gewidmetes, bereits bebautes Bauland anschließt.

Entsprechend dem örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der ausgewiesenen absoluten Siedlungsgrenze. Demgemäß handelt es sich um eine begrenzte Siedlungspotentialfläche.

Die Aufschließungsvoraussetzungen sind lt. den Angaben der Gemeinde bereits vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erweitert werden. Die verkehrstechnische Erschließung soll über die bestehende Zufahrt ausgehend von der L49 Ossiachersee Südufer Straße erfolgen. Wasser- und Kanalanschluss sind in Folge des anbindenden Baubestandes vorliegend.

Nachdem die beantragte Widmungserweiterung mit der Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes übereinstimmt (naturräumlich handelt es sich um eine begrenzte Erweiterung im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland), kann aus ortsplanerischer Sicht der Widmungsantrag befürwortet werden. Im Wesentlichen handelt es sich somit um eine Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur und der naturräumlichen Gegebenheiten.

Auflagen:

Nachdem die Fläche an die L49 Ossiachersee Südufer Straße anschließt, ist seitens der Gemeinde eine Stellungnahme beim zuständigen Straßenbauamt einzuholen.

Jedenfalls ist im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet und im östlichen Randbereich der Ortschaft Alt-Ossiach. In der Natur handelt es sich um eine ebene Fläche, welche im Westen an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet angrenzt. Im Süden verläuft die L49 Ossiachersee Südufer Straße. Östlich und nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Antragsfläche befindet sich innerhalb der im ÖEK (Erstellungsjahr 2013) ausgewiesenen Siedlungsgrenze. Dieses sieht ein geringes Siedlungsentwicklungspotential in Richtung Osten vor.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind lt. Gemeinde vorhanden.

Aus fachlicher Sicht handelt es sich um eine begrenzte Siedlungserweiterung im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland, welche mit dem ÖEK im Einklang steht. Vorliegender Antrag führt zu einer Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers und ist raumplanerisch vertretbar.

Aufgrund der angrenzenden Landesstraße sind Stellungnahmen der Abteilung 9-Straßenbauamt sowie der Abteilung 8-Umwelt (Abklärung von Nutzungskonflikten bzw. Lärmbelastung) beizubringen.

Auch ist zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Stellungnahme Abteilung 9 - UA SBA Villach vom 22.11.2017, Zahl 09-VI-ALL-1720/1-17 liegt vor.
Stellungnahme Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik vom 21.11.2017, Zahl 08-BA-298/3-2017 liegt ebenfalls vor.

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimme (Gegenstimme: Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble)

Eine **Wortmeldung** erfolgt von **Herrn Erwin Weger**.

1b/2017 – Christian Scharner/Martin Bacher

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 629/2 KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 100 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz“

Stellungnahme Gemeinde:

Bei diesem Umwidmungsantrag handelt es sich um die Schließung einer geringfügigen Baulandlücke.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Im Zusammenhang mit dem Umwidmungspunkt 01a/2017 wird eine geringfügige Widmungsarrondierung im Westen der bestehenden Widmungsfläche durchgeführt.

Es handelt sich um eine geringfügige Widmungserweiterung im Ausmaß von 100m² im direkten Anschluss an gewidmetes, bereits bebautes Bauland Dorfgebiet. Demgemäß handelt es sich um eine Fläche die im funktionalen Zusammenhang mit dem im Westen anschließenden Bauland steht.

Nachdem sich die Fläche innerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen befindet und die Erweiterung der raumplanerischen Zielsetzung der Gemeinde entspricht (geringfügige, nicht raumrelevante Widmungsfestlegung) kann diese Umwidmung aus raumplanerischer Sicht befürwortet werden.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Raumplanerische Empfehlungen:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet und im östlichen Randbereich der Ortschaft Alt-Ossiach. In der Natur handelt es sich um eine ebene Fläche, welche im Osten an gewidmetes und bebautes Bauland angrenzt. Im Süden verläuft die L49 Ossiachersee Südufer Straße. Östlich und westlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Antragsfläche befindet sich innerhalb der im ÖEK (Erstellungsjahr 2013) ausgewiesenen Siedlungsgrenze.

Bei ggst. Antrag handelt es sich um eine geringfügige Ergänzungsfläche im Ausmaß von 100 m², welche dem östlich angrenzenden Bauland räumlich und funktional zugeordnet und raumplanerisch vertretbar ist.

Ergebnis Raumplaner: Positiv.

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Keine

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimme (Gegenstimme: Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble)

Eine **Wortmeldung** erfolgt von **Herrn Erwin Weger**.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Da aufgrund des vorliegenden Fachgutachtens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung Unterabteilung Fachliche Raumordnung vom 27.11.2017, hinsichtlich der übrigen Umwidmungspunkte 2017 noch ergänzende Stellungnahmen einzuholen sind, wird die Behandlung dieser Umwidmungsanträge vorerst zurückgestellt.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
OS Kletterwald Ossiachersee Betriebs KG, Ansuchen Beitrag Treewalk**

Bericht des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat Ossiach hat sich mit diesem Thema bereits in seiner Sitzung am 14.11.2017 auseinandergesetzt und folgenden Beschluss gefasst:

„Es war geplant, dass die Verantwortlichen des Kletterwaldes noch vor der heutigen Sitzung des Gemeinderates das Projekt „Treewalk“ mit einer detaillierten Kostendarstellung präsentieren. Da diese Projektvorstellung aber aus terminlichen Gründen erst nach der Sitzung des Gemeinderates stattfindet, kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Beschluss über eine Mitfinanzierung der Gemeinde Ossiach gefasst werden. Vielmehr wird angeregt, dass die Gemeinde eigentlich für die Schaffung der zusätzlich notwendigen Parkmöglichkeiten sorgen sollte und so ihren Beitrag an diesem Projekt in der Verbesserung der Infrastruktur leistet.“

Die oben zitierte und verschobene Präsentation des Projektes „Treewalk“/Kletterwald Oss. hat nun am 20.11.2017 vor dem Tourismusbeirat (GF Augustin, Gregor Huber, Mag. Krappinger, Bernd Neudert, Verena Schabus und Stefan Weger) der Gemeinde Ossiach stattgefunden, wobei seitens der Gemeinde Ossiach die Herren Bgm. Huber und Vzbgm. Pirker und als Vertreter der Region Herr Michael Sternig anwesend waren. Als Präsentator fungierten die Kletterwaldbetreiber DI Gerhard Wastl und Thomas Stranner.

Eine Förderung seitens der Region ist nur möglich, wenn auch die Gemeinde Ossiach einen Beitrag leistet.

Laut Tourismusbeirat sollte die Gemeinde Ossiach die notwendige Infrastruktur in Form der Herstellung von ca. 50 Parkplätzen schaffen, die in weiterer Folge von der Gemeinde auch bewirtschaftet werden (Einhebung von Parkgebühren).

Umsetzung so zeitgerecht, dass die Parkplätze 2018 zur Verfügung stehen.

Herr Ing. Thomas Rindler von der VG Feldkirchen sollte ein kleines Projekt erstellen. Grundsätzlich liegt eine mündliche Zustimmungserklärung der ÖBF AG vor (Besprechung am 6.12.2017 im TBSZO).

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Auch aus Sicht der Amtsleitung und Finanzverwaltung ist zur Vermeidung von Beispielfolgerungen eine Förderung in Form einer Direktzahlung abzulehnen und sind statt dessen – wie geplant – Investitionen im Bereich der Infrastruktur zu tätigen.

*Nach Beendigung der umfangreichen Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Auf Basis des Beschlusses des Tourismusbeirates Ossiach vom 20.11.2017 unterstützt die Gemeinde Ossiach das Projekt „Treewalk“ der OS Kletterwald Ossiachersee Betriebs KG

durch die Schaffung von ca. 50 Parkplätzen, welche im südlichen Bereich des Grundstückes 48/1 KG 72323 ausgehend von der Wegparzelle 929 KG 72323 Ossiach in Parkrichtung Norden situiert werden sollen. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG, welche anlässlich einer Besprechung am 6.12.2017 im Gemeindeamt Ossiach, die grundsätzliche Zustimmung für die geplante Maßnahme signalisiert hat.

Die ins Auge gefasste Abtretung der benötigten Grundfläche durch den derzeitigen landwirtschaftlichen Pächter wird seitens der Gemeinde Ossiach abgelehnt, sondern sollte die erforderliche Grundfläche für den Parkraum direkt von der ÖBF AG an die Gemeinde Ossiach verpachtet werden.

Der Tiefbautechniker der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen wird seitens der Gemeinde Ossiach so rasch als möglich kontaktiert, um ein Umsetzungsprojekt auszuarbeiten, welches die Inbetriebnahme der beabsichtigten Parkplätze noch vor Beginn der Sommersaison 2018 ermöglicht.

In weiterer Folge wird dieser Parkbereich in die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Ossiach miteinbezogen (Aufstellung eines Parkscheinautomaten).

Ein Parken auf und entlang der Rappitsch Straße ist im Jahr 2018 zu unterbinden (Erlassung eines Halte- und Parkverbotes).

Eine Förderung des Projektes „Treewalk“ in Form einer Direktzahlung in Höhe von Euro 20.000,00 (wie in der Eingabe vom 18.10.2017 beantragt) ist nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Grundsatzbeschluss Neuerstellung bzw. Revision Flächenwidmungsplan und Änderung Bebauungsplan, Angebotslegung

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach datiert aus dem Jahr 2001 und ist schon lange nicht am aktuellen Stand und bedarf dringend einer Revision.

Ähnlich verhält es sich mit dem textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach vom 14.02.2008, der zwar einige Jahre jünger ist, aber dennoch aus Erfahrungsgründen in vielen Teilbereichen einer Anpassung und Novellierung bedarf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Sowohl der Flächenwidmungsplan als auch die Bebauungsplanverordnung sind aufgrund der umfangreichen Erfahrungen der letzten Jahre dringend einer Revision zu unterziehen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Raumplaner Dr. Jernej mit der Erstellung eines Angebotes für diese Maßnahmen zu betrauen, aber auch einen weiteren Kostenvoranschlag einzuholen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2017 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Da sowohl der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2001 als auch der textliche Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2008 aufgrund der

jahrelangen Erfahrungen nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen, sind beide Planungsinstrumente dringend einer Revision zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke wird der Ortsplaner der Gemeinde Ossiach, Herr Mag. Dr. Silvester Jernej (Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in 9143 St. Michael bei Bleiburg) eingeladen, ein Angebot zu erstellen. Weiters ist ein weiterer Kostenvoranschlag von einem Raumplaner einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wortmeldungen** abgeschlossen.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. GR Mag^a Marie Lenoble
Kassenprüfungsbericht vom 19.10.2017**

Der Bürgermeister ersucht die Obfrau des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Diese berichtet in geraffter Form über das Ergebnis der Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 18.12.2018, welches auch in der diesbezüglichen Sitzungsniederschrift festgehalten ist. Im Wesentlichen wurden sämtliche bisher vorliegenden Belege hinsichtlich der Strandbadgastronomie, welche im Sommer 2017 von der Ossiacher Infrastrukturgese.m.b.H. im Wege einer gewerberechlichen Geschäftsführerin betrieben wurde, einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Weitere Prüfungspunkte waren noch der aktuelle Tagesabschluss sowie die Anweisung einer Finanzausweisung nach § 5 des FAG.

*Der Bürgermeister dankt für den Bericht und verliest den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.12.2017, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Niederschrift vom 18.12.2018 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden**, noch Frau **Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble** und Herr **GR Mag. Gregor Krappinger**.

Hinsichtlich § 5 FAG (Finanzausgleichsgesetz) erläutert der Amtsleiter kurz, dass er eine Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet hat und lediglich die Antwort erhielt, dass § 5 FAG einen einmaligen pauschalen Kostenersatz des Bundes an Länder und Gemeinden im Jahr 2017 regelt und für 2018 eine derartige Zahlung nicht vorgesehen sei.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Vergabe einer Heimat-Wohnung in Rappitsch 67**

Bericht des Vorsitzenden:

Die durch Kündigung des bisherigen Mieters (Herrn Christoph Tengg) frei gewordene Wohnung Nr. 5 in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 67 ist neu zu vergeben.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Für die Vergabe dieser Wohnung ist der Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen unter dem Vorsitz von Herrn Vzbgm. Ing. Franz Moser zuständig, der am 20.12.2017 getag und den Beschluss gefasst hat, die frei gewordene Wohnung an Herrn Mario Kraxner zu vergeben.

*Nun verliest der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 20.12.2017, auch aufbauend auf dem Beschluss des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen, wie folgt lautend und nach kurzer Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die durch Kündigung frei gewordene Wohnung Nummer 5 in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 67 wird aufgrund der Wohnungsvergaberichtlinie an

Herrn Mario Kraxner, derzeit wohnhaft in 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 1

vergeben.

Die weiteren Modalitäten sind zwischen dem neuen Wohnungsmieter und der meine heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mbH, 9500 Villach, Zeno Goess-Straße 13a, abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Horst Dreier**.

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Kindergartenordnung, Änderung**

Der gewählte Berichterstatter und Vorsitzende führt aus:

Mit Erlasse des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.11.2017, Zahl 03-ALL-1704/1-17 wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass die nach der geltenden Referatseinteilung für die Verteilung von Bedarfszuweisungen zuständigen politischen Referenten, Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.in Gaby Schaunig und Herr Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger, übereingekommen sind, den Kärntner Gemeinden mit dem **Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ aR)** bereitzustellen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der „Kinderbetreuungsbonus 2018“ wird nach Beurteilung des von den Gemeinden zu übermittelnden Nachweises (= **im Gemeinderat beschlossene Kinderbetreuungsordnung**) durch die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung in Form von BZ aR für Investitionen im ordentlichen Haushalt mit einem gesonderten Schreiben der zuständigen politischen Referenten zugesichert werden. In der Gemeinde Ossiach besteht insofern Handlungsbedarf als in der derzeit geltenden Kindergartenordnung die Sommerkinderbetreuung nicht enthalten ist.

*Nach diesem umfangreichen Bericht legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 20.12.2017 dar, der wie folgt lautend und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die zur Beschlussfassung vorliegende Kindergartenordnung erhält nun die Bezeichnung Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach und wird außerdem

geeignete Personen (siehe Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, idgF, § 1, Abs. 2) übergeben und abholen zu lassen.

2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuchs auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage ärztlicher Zeugnisse verlangt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
Es benötigt für den Kindergartenbesuch folgende Ausstattung:
 - a) ein Paar Hausschuhe
 - b) ein Körbchen oder Täschchen für die Jause

Die Hausschuhe und Jausentäschchen sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu versehen.
5. Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten bzw. zum und vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
7. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
8. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Informationen zum verpflichtendem Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben ge-

meinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Zu widerhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III. Beitrag

Kindergartenbeitrag:

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages im nächsten Kindergartenjahr beträgt für die Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr:

€ 81,00 /Monat

Für die Kindergartenbetreuung von 7.00 – 17.00 Uhr ist ein Betrag in der Höhe von

€ 99,00 /Monat

zu entrichten.

Das Mittagessen im Kindergarten/Hort ist separat zu bezahlen.

Beitrag Nachmittagsaufsicht/Hort:

Für die Beaufsichtigung am Nachmittag ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten, der sich wie folgt staffelt:

1 Tag Beaufsichtigung/Woche € 20,00 /Monat

2 Tage Beaufsichtigung/Woche € 31,00 /Monat

3 Tage Beaufsichtigung/Woche € 39,00 /Monat

4 Tage Beaufsichtigung/Woche € 49,00 /Monat

5 Tage Beaufsichtigung/Woche € 54,00 /Monat

Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Dauerauftrag jeden Monat **im Vorhinein** zu entrichten.

Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung!

IV. Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes ist spätestens bis zum 15. des Vormonats der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder

- ohne Meldung bzw. wiederholtes verspätetes Abholen;
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten.
 - d) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Abschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25)

V. Betriebszeiten – Öffnungszeiten

Der Kindergarten der Gemeinde Ossiach ist an Werktagen von

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für den Betrieb geöffnet.

Im Übrigen gilt die Ferienregelung der Volksschule Ossiach, mit folgenden Ausnahmen:

10. Oktober
02. November
19. März und
schulautonome Tage

VI. Sommerkindergarten

Die **Sommerkinderbetreuung** findet in den **Räumlichkeiten des Feriendorfes Ossiach in 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 37** statt und umfasst die **gesamte Ferienzeit** (Beginn: **Anfang Juli j.J., also unmittelbar nach Beginn der Sommerferien bis Schulanfang – 2. Septemberwoche j.J.**), sodass **die gesamte Sommerferienzeit** (9,5 Wochen) abgedeckt ist.

Der Sommerkindergarten ist an Werktagen von

Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet.

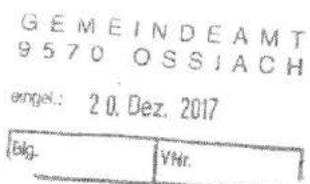
Dieser Kindergartenordnung liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 20.12.2017 (Tagesordnungspunkt 13) zugrunde.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*An der **Debatte** beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch die Herren **GR Gregor Huber** und **Erwin Weger** sowie der Amtsleiter mit einer kurzen Erläuterung.*

Nachdem nun die Tagesordnung bis auf den Punkt 14 - „Personalangelegenheiten“, der in nichtöffentlicher Sitzung behandeln wird, erschöpft ist, bringt der Bürgermeister und Vorsitzende nochmals die am Beginn der Sitzung von Herrn GR DI Oliver Hönigsberger eingebrachten 3 Dringlichkeitsanträge zur Verlesung.

Danach werden die Dringlichkeitsanträge im Einzelnen behandelt und die Entscheidung im Sinne § 42 Abs. 4 getroffen, inwieweit über die Frage der Dringlichkeit abzustimmen ist.

Der Dringlichkeitsantrag 1 lautet wie folgt:

DI Oliver Hönigsberger

Verantwortung

ERDE

Ossiach

Ossiach 36

9570 Ossiach

An den
Gemeinderat der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

Ossiach, am 20.12.2017

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat
gem. § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

Öffentlicher Verkehr

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Allen bekannt ist die ungenügende öffentliche Verkehrsanbindung, die hohe Anzahl an Aus- und Einpendlern und die hohe ökologische Verschuldung des privaten Einzelautoverkehrs. Vielen Menschen bleibt auch auf Grund der Situation leider nichts anderes über als auf das private – mehrfach vorhandene Auto auszuweichen.

Die Gemeinde Ossiach möge bei allen Organisatoren des öffentlichen Verkehrs urgieren:

- 1) Busfahrten nach 18:00, damit Menschen die Berufstätig sind und dann noch Einkäufe erledigen eine Rückfahrt aus Feldkirchen oder Villach ermöglicht wird
- 2) Alternative Zu/Abholdienste zu Bahnstationen organisieren – eine Liste von Menschen erfragen die ggf. für andere Menschen etwas mitnehmen oder diese von anderen Punkten (z.B. Mitfahrbänken) abholen – bringen
- 3) Vorerst bis 2) organisiert ist einen Samstagsbus Morgens aus Ossiach und Abends wieder nach Ossiach

Dringlichkeit ist gegeben:

1. durch die hohe Anzahl an Leerfahrten
2. durch die hohe ökologische Verschuldung des Individualverkehrs

Mit freundlichen Grüßen
DI Oliver Hönigsberger
ERDE Ossiach

Dieser Dringlichkeitsantrag mit der Bezeichnung 1 wird **ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit** dem Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zur Vorberatung zugewiesen, da dieser Antrag mit einer finanziellen Belastung für die Gemeinde Ossiach verbunden ist. Auch der Tourismusbeirat der Gemeinde Ossiach wird sich dieses Antrages annehmen.

Der Dringlichkeitsantrag 2 lautet wie folgt:

DI Oliver Hönigsberger

Verantwortung

ERDE

Ossiach

Ossiach 36

9570 Ossiach

An den
Gemeinderat der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

Ossiach, am 21.12.2017

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat
gem. § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

Seenzugang

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Wie aus den Medien zu erfahren möchte das Land Kärnten die Grundstücke die extra für den freien Seenzugang erworben wurden nun wieder unter Preis verkaufen.

Die Gemeinde Ossiach möge eine Widmungsänderung von Amts wegen prüfen um den freien Zugang auch nach Verkauf bzw. Verpachtung zu ermöglichen. Weiters soll Druck auf das Land Kärnten ausgeübt werden die Liegenschaften nur zu Verpachten.

Dringlichkeit ist gegeben:

1. da die Liegenschaften schon zu Verkauf stehen
2. durch die schlechte Informationslage seitens des Landes

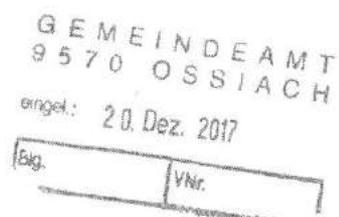
Medienreferenz:

<http://kaernten.orf.at/news/stories/2875927/>



Mit freundlichen Grüßen
DI Oliver Hönigsberger
ERDE Ossiach

Dieser Dringlichkeitsantrag mit der Bezeichnung 2 wird ebenfalls **ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit** dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen, da dieser Antrag in Zusammenhang mit einer Verordnungsänderung (Flächenwidmungsplan) steht.

Der Dringlichkeitsantrag 3 lautet wie folgt:

DI Oliver Hönigsberger

Verantwortung

ERDE

Ossiach

Ossiach 36

9570 Ossiach

An den
Gemeinderat der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

Ossiach, am 20.12.2017

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat
gem. § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

Grundsatzbeschluss zur Lehrlingsausbildung

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Da immer mehr Fälle von Abschiebungen aus Betrieben mit Lehrlingsausbildung von Menschen im Asylverfahren bekannt werden ist eine dringende Bewusstseinsbildung in diesem Bereich notwendig.

Dringlichkeit ist gegeben:

1. Durch die immer häufigere Abschiebung von Flüchtlingen in Ausbildungsbetrieben
2. Durch die nicht offee Informationslage

Die Gemeinde Ossiach möge in einem Grundsatzbeschluss beschließen:

1) Menschen im Asylverfahren die in Betrieben eine Berufsausbildung absolvieren den zuwenige ÖsterreicherInnen anstreben sollen nicht abgeschoben werden und eine entsprechende Aufenthaltsdauer zur Berufsausübung im Ausbildungsbetrieb eingeräumt werden.

2) Offenlegung auf der Gemeindefwebseite freier Lehrplätze in heimischen Betrieben

Mit freundlichen Grüßen
DI Oliver Hönigsberger
ERDE Ossiach

Über die Frage der Dringlichkeit dieses Antrages, der die Bezeichnung 3 trägt, erfolgt eine Abstimmung, die zur Folge hat, dass die Frage der Dringlichkeit mit **9 gg. 2 Stimmen abgelehnt wird**. Lediglich Frau **Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble** und Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** erkennen diesem Antrag die Dringlichkeit zu.

Nach Ende der Diskussion, an der sich die Herren **Erwin Weger (mit 2 Wortmeldungen)**, **GR Mag. Gregor Krappinger** und **GR DI Oliver Hönigsberger** beteiligen, wird dieser Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zur Vorberatung zugewiesen.

Es soll, da die gegenständliche Angelegenheit die Änderung eines Bundesgesetzes zum Inhalt hat, eine Resolution vorbereitet werden.

Damit ist die Tagesordnung bis auf den Punkt 14, der in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln ist, erschöpft. Der Bürgermeister dankt dem Zuhörer für sein Interesse und ersucht ihn, für die Abarbeitung des Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“, den Saal zu verlassen.

Danach kann er wiederum der Sitzung beiwohnen.

Über den Tagesordnungspunkt 14 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 5a/2017 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

*Nachdem nun auch der letzte Tagesordnungspunkt abgearbeitet ist, betritt der Zuhörer wieder den Saal und Herr **Bürgermeister Johann Huber** dankt für die rege und konstruktive Mitarbeit und eröffnet die schon zur Tradition gewordenen Weihnachts- und Neujahrsbotschaften.*

Ein kurzer Rückblick über das zu Ende gehende Jahr 2017 veranlasst ihn zur Feststellung, dass sich „in Ossiach immer etwas bewegt“. Die Parkgebühren wurden erstmalig die ganze Saison über eingehoben und Parkraumübertretungen erstmalig durch die Überwachungsfirma geahndet.

Die Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung bestätigen, dass die Einrichtung dieser Maßnahme als richtige Entscheidung zu bezeichnen ist. Er dankt dem Gemeinderat für die einstimmige Beschlussfassung in dieser Angelegenheit und freut sich mitteilen zu dürfen, dass nunmehr auch der Verfassungsgesetzgeber auf die Problematik bei der Kundmachung von Verordnungen entsprechend reagiert hat und in seinem aktuellen Erkenntnis vom 28.06.2017 in diesem Zusammenhang eine großzügige Gesetzesauslegung anerkennt.

Im Bereich der Strandbadgastronomie war die Gemeinde Ossiach aufgrund des Fehlens eines geeigneten Pächters erstmalig gezwungen, komplettes Neuland zu betreten und die Gastronomie im Erlebnisbad selbst zu betreiben. Er ist froh, berichten zu können, dass dieses Experiment – trotz einiger Probleme während der Sommersaison – doch zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

Nun folgt noch ein kurzer Ausblick auf das kommende Jahr 2018, welches auch wieder mit einem umfangreichen Arbeitsprogramm aufwarten wird.

Die Fertigstellung des Rüsthausprojektes, die Planung und eventuell Beginn der 1. Umsetzungsphase des Ortskernentwicklungsvorhabens, das uns mit Sicherheit einige Jahre begleiten wird, die Revision von Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, diverse Straßensanierungen sowie die Novellierung zahlreicher Verordnungen werden als wesentliche Schwerpunkte genannt.

Nicht zu vergessen ist auch die Landtagswahl, mit welcher am 4. März 2018 die Karten in der Kärntner Landespolitik neu gemischt werden und die wohl auch Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich bringen wird.

Aus diesem Grunde lädt er alle Entscheidungsträger ein, weiterhin zum Wohle der Gemeinde Ossiach mit- und zusammenzuarbeiten, den Blick nach vorne zu richten und das Gemeinwohl in den Vorder- und Eigeninteressen in den Hintergrund zu stellen.

Abschließend dankt der Bürgermeister seinen beiden Vorstandskollegen, allen Mitgliedern des Gemeinderates für das ausgezeichnete Klima im Gemeindevorstand und Gemeinderat, dem Tourismusteam mit Herrn Geschäftsführer Rüdiger Augustin an der Spitze, das den Beweis erbracht hat, dass mit der Ausgliederung eine gute Konstellation gelungen ist und last not least dem Amtsleiter mit seinem gesamten Mitarbeiterstab für die hervorragende Arbeit im zu Ende gehenden Jahr und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass diese gute Zusammenarbeit im Jahr 2018 fortgeführt oder sogar noch verbessert wird.

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel sowie das Jahr 2018, die er allen Anwesenden mit deren Familien entbietet, schließt er seine Kurzbetrachtung.

Herr Vzbgm. Ing. Franz Moser schließt sich den Dankesworten sowie Weihnachts- und Neujahrswünschen des Bürgermeisters an und erklärt, dass er den Entschluss gefasst hat, nach 20-jähriger kommunaler Tätigkeit – davon 15 Jahre als Mitglied und 5 Jahre als Ersatzmitglied im Gemeinderat - mit Ende des Jahres 2017 sämtliche Funktionen in der Gemeinde Ossiach zurückzulegen.

Er dankt allen, die ihn in dieser langen Zeit begleitet und unterstützt haben, besonders aber seiner Frau Ulli, die in all den Jahren sehr viel Geduld und Verständnis aufgebracht hat.

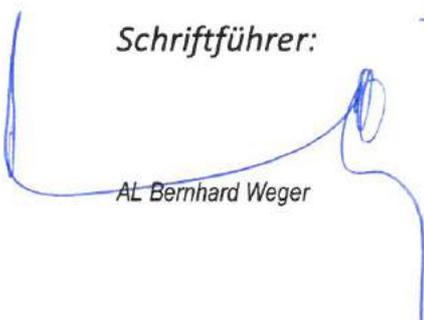
Auch Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** schließt sich namens der Volkspartei Ossiach den Wünschen an, bedankt sich ebenfalls für die ausgezeichnete Zusammenarbeit, vor allem im Gemeindevorstand und äußert den Wunsch, weiterhin zum Wohle unserer Gemeinde zu arbeiten. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt seinem scheidenden Vorstandskollegen, Vzbgm. Ing. Franz Moser, dem er nun auch für seinen politischen Ruhestand alles Gute und noch viele schöne gemeinsame Reisen mit seiner lieben Frau Ulli wünscht.

Die Fraktionsvorsitzenden, **Frau GR Mag.^a Marie Lenoble** und **Herr Erwin Weger** in Vertretung von **Herrn GR Robert Puschl** überbringen ebenfalls ihre Weihnachts- und Neujahrswünsche und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit und das konstruktive Klima im abgelaufenen Jahr.

Diese Wünsche erwidert auch **Herr GR DI Oliver Hönigsberger**, der vor der Sitzung des Gemeinderates erklärt hat, nicht mehr der Fraktion der Grünen, sondern der Partei Verantwortung Erde anzugehören und wünscht sich künftig „mehr Inkludierung“.

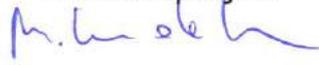
Nach einem kurzen Statetment des **Amtsleiters**, das ebenfalls mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie den Jahreswechsel und das Neue Jahr endet, begeben sich alle Anwesenden in das Fischerstüberl, um das Jahr 2017 mit der traditionellen Weihnachtsfeier der Gemeinde Ossiach ausklingen zu lassen.

Schriftführer:



AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:



GR Mag. Marie Lenoble
GR Gregor Huber

Vorsitzender:



Bgm. Johann Huber